

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 148 (1981)

Artikel: Protokoll der Abgeordnetenkonferenz (Sonderklassenreglement)
Autor: Müller, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Abgeordnetenkonferenz (Sonderklassenreglement)

24. Juni 1981, 14.15 Uhr, Walchetur, Zürich

Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Sichten und Verteilen der Arbeitsunterlagen
3. Begutachtung «Sonderklassenreglement»
4. Verschiedenes

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

SV:

J. Winkelmann, Vorsitz

D. Lehmann

H. Müller, Protokoll

Schulkapitel:

16 Abgeordnete (vollzählig)

b) Gäste:

ER:

Prof. P. Frei

F. Seiler

ED:

Frau B. Huldi, Abt. H + H

W. Frei, Abt. VS

Ch. Wirth, PA

G. F. Beck, PA

ZKLV:

K. Angele, Präsident

1. Begrüssung

J. Winkelmann begrüsst die Kapitelsabgeordneten und die Gäste. Er dankt den Kapitelsdelegierten für die Übernahme der Verantwortung, die Meinung der Kapitelsversammlung an der heutigen Konferenz zu vertreten.

Als Stimmzähler werden gewählt:

H. Sulzer, Präsident Kapitel Zürich, 5. Abt.

Frau O. Nigg, Abgeordnete Kapitel Zürich, 4. Abt.

Der Traktandenliste wird zugestimmt.

2. Sichten und Verteilen der Arbeitsunterlagen

Eine grosse Zahl von Unterlagen (Änderungsanträge) werden verteilt.

3. Begutachtung «Sonderklassenreglement»

3.1 Eintretensdebatte

H. Pfister, Präsident Kapitel Zürich, 3. Abt., befürchtet für die Abgeordneten eine gewisse Überforderung, sich in den vielen Änderungsanträgen zurechtzufinden. Aus zeitlichen Gründen war es dem SV nicht möglich, vor der Konferenz eine Synopse aller Kapitelsbegehren zu erstellen.

P. Käppeli, Vizepräsident Kapitel Affoltern, gibt zu bedenken, dass die Durchführung von zwei Begutachtungen mit hohem Stellenwert an der gleichen Kapitelversammlung ungünstig sei. Allgemein fällt auf, dass dem Reglementsentwurf ausnehmend zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsanträge gegenüberstehen, die zum Teil bereits während der Vorbereitungsphase zur Begutachtung eingebracht wurden. Dazu ist auch die vollständig andere Auffassung der Sektion Limmattal der KSL zu zählen. Ihre Meinung wurde zwar 1979 der vom ER eingesetzten Kommission zur Kenntnis gebracht.

H. Sulzer gibt auf Anfrage die Zusammensetzung dieser Kommission bekannt:

H. Sulzer, So. Kl. B/Oberstufe, Männedorf (Vorsitz)

U. Suter, Mst., Wil ZH

Katrin Bärtschi, Ust., Dürnten, bzw. Eva Klauser, Ust., Hinwil

E. Furrer, So. Kl. D/Real, Zollikon

Dr. Elisabeth Agosti, schulärztlicher Dienst, Uster, bzw. Dr. F. Agosti

F. von Wartburg, schulpyschologischer Dienst, Winterthur

Paulina Meiler, Jugendamt

Elisabeth Wickli, PA

J. Talew, Abt. VS

Die Konferenz beschliesst, vorerst zu den Thesen und im Anschluss daran zu den einzelnen Paragraphen des Reglementes Stellung zu nehmen.

3.2 Thesen

Den Begutachtungen der Kapitelsversammlungen lagen folgende *Thesen des SV* zugrunde:

1. Der Entwurf trägt der veränderten Praxis Rechnung und berücksichtigt die erweiterte Aufgabenstellung der Sonderpädagogik
2. Das neue Reglement erleichtert die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Abschnitt III zählt die Stütz- und Fördermassnahmen abschliessend auf, die für Normal- und Sonderklassen sowie für die Sonderschulung Gültigkeit haben.

Änderungen werden beantragt:

a) Zu These 1: Neufassung

«Der Entwurf trägt der veränderten Schulsituation zuwenig Rechnung.» (Affoltern)

b) Zu These 3: Neufassung

«Der Abschnitt III zählt Stütz- und Fördermassnahmen auf, die ...»

(Andelfingen, Hinwil, Zürich, 1. Abt.)

c) Streichung:

(Bülach, Dielsdorf, Zürich, 5. Abt.)

d) Zusatzthese:

«Die Klassenbestände sind für die verschiedenen Sonderklassentypen und für Ein- und Mehrklassenabteilungen gesondert festzulegen. Eine Abteilung soll nicht mehr als 12 Schüler umfassen.» (Andelfingen, Hinwil, Pfäffikon, Zürich, 1. und 5. Abt.)

e) Zusatzthese:

«Alternativlösungen sind zu prüfen; Schulversuchen ist weiterhin Raum zu geben.»
(Affoltern, Zürich, 2. Abt.)

f) Die Kapitelsabteilung 2, Zürich, ist den Vorschlägen der Sonderklassenlehrer-Konferenz Zürich-Limmattal gefolgt und hat mit grosser Mehrheit nachstehenden Thesen zugestimmt:

1. Der Entwurf eines neuen «Reglementes über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen» ist eine redaktionell veränderte Neuauflage des Sonderklassenreglementes vom 2. November 1965 ohne wesentliche materielle Änderungen, jedoch ergänzt durch einen Abschnitt III «Stütz- und Fördermassnahmen».

2. Die Neufassung des Reglementes hat die alten Zielsetzungen für die Sonderklassen und die alte Organisation übernommen; sie ist der heutigen, stark veränderten Schulsituation und den heutigen Einsichten der Sonderpädagogik kaum angepasst worden. Die institutionellen Mängel der Sonderklassen und die Widersprüche des alten Reglementes wurden nicht beseitigt.

3. Der erziehungsrätliche Auftrag, das Sonderklassenreglement sei in allen Teilen zu revidieren, wurde nicht erfüllt. Der Abschnitt I Sonderklassen des neuen Reglementes ist deshalb zur Neubearbeitung zurückzuweisen mit dem Auftrag, nicht nur den Text, sondern auch, im Rahmen des Volksschulgesetzes, das zugrunde liegende Konzept zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu revidieren.

4. Sowohl ein verbessertes Konzept wie auch die Neuformulierung des Reglementes müsste auf eine breite Erfahrungs- und Meinungsbasis abgestützt werden.

5. Folgende Hauptpostulate müssten verwirklicht werden:

a) Keine diskriminierende Namen: «Kleinklassen» anstatt «Sonderklassen»

b) Kleinklassen als vollwertige Alternative zu den Primar- und Oberstufenklassen

c) Einheitliche Kleinklasse A 1./2. Schuljahr (Einschulungsklasse oder Einführungs-klasse); keine Einweisungen in B-Klassen vom Kindergarten aus.

d) Verbesserte Kleinklasse B für Lernbehinderte: Besseres Lernangebot, bessere, verbindlichere Übertrittsmöglichkeiten in Primarklassen, Oberstufenklassen oder D-Klassen

e) Umfassendere Abklärungen bei Einweisung in Kleinklassen; gleichzeitig Vorschläge für therapeutische und soziale/sozialpädagogische Massnahmen, evtl. in Verbindung mit Jugendfürsorgestellen

6. Bewährte Alternativlösungen sind zu prüfen; Schulversuchen ist weiterhin Raum zu geben.

Abstimmungen über die Thesen

1. Die These 1 des SV wird mit 13 : 3 Stimmen gegenüber der Fassung a) gutgeheissen.

2. Die These 2 des SV passiert mit 15 : 1 Stimmen oppositionslos.

3. Der redaktionellen Neufassung b) wird zugestimmt.

4. Die Streichung der These 3 gemäss Antrag c) wird abgelehnt.

5. Die Zusatzthese d) wird mit 16 : 0 Stimmen genehmigt.

6. Die Zusatzstelle e) wird mit Stichentscheid des Vorsitzenden verworfen.

7. Alle 6 Thesen laut f) werden mit grosser Mehrheit abgelehnt.

In der *Schlussabstimmung* werden *nachstehende Thesen verabschiedet*:

1. *Der Entwurf trägt der veränderten Praxis Rechnung und berücksichtigt die erweiterte Aufgabenstellung der Sonderpädagogik.*
2. *Das neue Reglement erleichtert die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.*
3. *Der Abschnitt III zählt Stütz- und Fördermassnahmen auf, die für Normal- und Sonderklassen sowie für die Sonderschulung Gültigkeit haben.*
4. *Die Klassenbestände sind für die verschiedenen Sonderklassentypen und für Ein- und Mehrklassenabteilungen gesondert festzulegen. Eine Abteilung soll nicht mehr als 12 Schüler umfassen.*

3.3 *Paragrafen des Reglementes*

Grundlage der Begutachtung durch die Schulkapitel war der Entwurf der ED vom Juni 1980: «Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und Stütz- und Fördermassnahmen».

Die Versammlung behandelt das Geschäft paragrafenweise, wobei Änderungen durch die Abgeordneten erläutert und begründet werden. Der von der Konferenz in den Abstimmungen genehmigte Text ist kursiv gedruckt.

Reglementsentwurf

§ 1. *Sonderklassen sind Klassen für schulisch bildungsfähige, aber körperlich, geistig oder mehrfach behinderte sowie im Verhalten gestörte Schüler.*

ANTRÄGE (alle Anträge und Änderungen sind im Text eingerückt)

a) *ändern/ergänzen*

«... *geistig oder mehrfach behinderte, im Verhalten gestörte oder sonstwie einer besonderen Förderung bedürftige Schüler.*» (SV)

b) *ändern*

«Sonderklassen sind Kleinklassen für Schüler, die in einer Primar- oder Oberstufenklasse nicht angemessen gefördert werden können, insbesondere für Schüler, die in ihrer geistig-seelischen Entwicklung erheblich verlangsamt oder beeinträchtigt sind, ferner für organisch oder mehrfach behinderte Schüler.

Jedes in diesem Sinne beeinträchtigte Kind hat in der Regel Anspruch auf Schulung in einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Kleinklasse.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 2. *Die Schulgemeinden errichten die erforderlichen Sonderklassen.*

Wo es die örtlichen Verhältnisse (Schülerzahl, Lage einzelner Gemeindeteile und dergleichen) zur zweckmässigen Organisation des Unterrichtes erfordern, können sich Schulgemeinden zu regionalen Verbänden zusammenschliessen oder mit Bewilligung der Erziehungsdirektion die Zuteilung von Schülern zu Sonderklassen einer andern Gemeinde beschliessen. Wenn nötig kann eine solche Schülerzuteilung oder die Bildung eines Zweckverbandes durch den Regierungsrat angeordnet werden.

§ 3. *Die Schulpflegen sorgen, soweit nötig, für den Transport der Schüler und für ihre Verpflegung am Schulort. Von den Eltern kann für die Verpflegung ein Beitrag verlangt werden.*

§ 4. *Es werden folgende Sonderklassen unterschieden:*

Sonderklasse A für Schüler mit ungenügender Schulreife

Sonderklasse B für Schüler mit ungenügender intellektueller Leistungsfähigkeit

Sonderklasse C für Schüler mit Hör- und Sprachbehinderung

Sonderklasse D für Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Für mehrfach behinderte Schüler können Sonderklassen A/C und B/C geführt werden. Der Erziehungsrat kann die Errichtung weiterer Arten von Sonderklassen bewilligen.

a) ändern

«Es werden folgende Kleinklassen der Primarschule und der Oberstufe unterschieden:

Kleinklassen A zur Einschulung

Kleinklassen B für lernbehinderte Schüler

Kleinklassen C für Schüler mit Hör- und Sprachbehinderung

Kleinklassen D für Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

(Zürich, 2. Abt.)

b) umbenennen

Statt «Sonderklassen A»: «Einschulungsklasse» (Bülach)

Nach einem Rückkommensantrag beschliesst die Konferenz:

«Sonderklasse A zur Einschulung von Schülern mit ungenügender Schulreife»

c) ergänzen

Führung von Sonderklassen C/D (H. Sulzer)

§ 5. *Die Aufnahme von Schülern muss geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen, der Lehrer, die Kindergärtnerin, der Schularzt oder der Schulpsychologe dies der Schulpflege beantragt. Vorgängig sind die Eltern zu orientieren.*

Die Schulpflege veranlasst in allen Fällen die schulärztlichen und schulpsychologischen Untersuchungen. Wenn nötig zieht sie besonders ausgebildete Fachleute bei. Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulpflege in Würdigung der Aussagen, Gutachten und Anträge aller am Verfahren Beteiligten.

Ohne Vorliegen eines Zeugnisses des Schularztes, eines Berichtes des Schulpsychologen und ohne Anhören der Eltern darf keine Zuteilung vorgenommen werden.

(Vgl. § 12 des Gesetzes betr. die VS)

a) streichen

«eines Berichtes des Schulpsychologen» (SV)

b) ändern

«... eines Zeugnisses des Schularztes oder eines Berichtes des Schulpsychologen ...» (Dielsdorf, Zürich, 4. Abt.)

Aufnahmen in Sonderklassen und Übertritte in Normalklassen erfolgen in der Regel auf Beginn des Schuljahres.

Bevor Schüler, die in einer andern Gemeinde die Schule besuchen, in eine Sonderklasse versetzt werden, ist die Schulpflege des Wohnortes anzuhören.

Im Zuteilungsbeschluss sind die Eltern auf die Rekursmöglichkeit hinzuweisen.

Die Zuteilung erfolgt auf eine Beobachtungszeit von 6 bis 8 Wochen. Diese kann auf Antrag des Sonderklassenlehrers verlängert werden. Stellt dieser nach Ablauf der Beobachtungszeit nicht Antrag auf eine andere Massnahme, gilt der Schüler als aufgenommen.

Zusätzlicher Abs. 9

«Vom Besuch der Kleinklassen sind ausgenommen:

- a) Kinder, welche an Geistesschwäche höheren Grades leiden (geistigbehinderte Kinder)
- b) epileptische Kinder, deren Anfälle häufig sind oder störend wirken
- c) hochgradig verhaltensschwierige Kinder» (Zürich, 2. Abt.)

Neufassung eines § 5^{bis}

«Die Entlassung aus Sonderklassen erfolgt auf Antrag des Klassenlehrers durch die Schulpflege, welche notwendige Untersuchungen durch den Schularzt veranlasst.» (SV)

a) ändern

«... durch den Schularzt oder den Schulpsychologen veranlasst.» (Dielsdorf, Zürich, 3. Abt.)

b) ändern

«... durch den Schularzt und/oder den Schulpsychologen veranlasst.» (Affoltern, Zürich, 4. Abt.)

c) ändern

«... durch die Schulpflege, welche notwendige Untersuchungen veranlasst.» (Pfäffikon)

d) streichen (Bülach, Zürich, 5. Abt.)

Nach den verschiedenen Abstimmungen ergibt sich folgender Beschluss:

§ 5^{bis}

«Die Entlassung aus Sonderklassen erfolgt auf Antrag des Klassenlehrers durch die Schulpflege, welche notwendige Untersuchungen durch den Schularzt und einen Bericht des Schulpsychologen veranlasst.»

§ 6. Erfordern schulische Gründe die Unterbringung eines Schülers ausserhalb der Familie, ist § 34 anzuwenden.

§ 7. Der Unterricht richtet sich nach den für die Normalklassen geltenden Lehrplänen, soweit nicht die Behinderungen der Schüler Abweichungen bedingen. Der Erziehungsrat erlässt die Stundentafeln der Sonderklassen. Jahresprüfungen (Examen) finden an Sonderklassen nicht statt. Die Gestaltung des Jahresabschlusses bleibt dem einzelnen Sonderklassenlehrer überlassen.

streichen

«Jahresprüfungen (Examen) finden an Sonderklassen nicht statt.» (Hinwil)

Für den Übertritt aus Sonderklassen in die Sekundar-, Real- und Oberschule gelten die Vorschriften der Übertrittsordnung und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Bei Lehrerwechsel erstattet der bisherige Lehrer der Schulpflege zuhanden des neuen Lehrers Bericht über seine Beobachtungen, über die Leistungsfähigkeit des Schülers sowie über abgeschlossene, begonnene und vorgesehene Massnahmen.

§ 9. Die Lehrer an Sonderklassen müssen im Besitze des Fähigkeitsausweises sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige zusätzliche Ausbildung erworben haben. Der Erziehungsrat erlässt die näheren Bestimmungen. Der Lehrer muss vor Übernahme einer Sonderklasse an Normalklassen tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

ändern

«Der Lehrer muss vor der Übernahme einer Kleinklasse an Klassen der Primarschule oder der Oberstufe tätig gewesen sein.» (Zürich, 2. Abt.)

Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an Sonderklassen beträgt wöchentlich 28 Stunden.

Hier wird einem Ordnungsantrag zugestimmt, die Versammlung infolge Zeitmangels nicht abzubrechen, sondern vorerst bis spätestens 17 Uhr weiter zu tagen und die nachfolgende Abgeordnetenkonferenz um eine gute halbe Stunde später beginnen zu lassen.

§ 10. Der Lehrer an Sonderklassen, der Schularzt und der Schulpsychologe pflegen eine enge Zusammenarbeit.

a) ändern

«Der Sonderklassenlehrer, der Schularzt ...» (SV)

b) ändern

«Der Schularzt widmet im Rahmen seiner schulärztlichen Aufgabe den Schülern der Kleinklassen besondere Aufmerksamkeit, nötigenfalls beantragt er eine fachärztliche Untersuchung und sorgt für rechtzeitige Anmeldung an die Invalidenversicherung. Er schlägt therapeutische und – sofern die Familiensituation des Schülers dies erfordert – soziale/sozialpädagogische Massnahmen vor. Die Lehrer an Kleinklassen, Schulärzte, Schulpsychologen und Jugendfürsorgestellten pflegen enge Zusammenarbeit und beraten die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 11. Die Sonderklasse A dient der Einschulung und Beobachtung nur teilweise schulreifer Kinder.

ändern

«Die Kleinklasse A dient der Einschulung und Beobachtung aller nur teilweise schulreifen Kinder, die voraussichtlich einer 1. Klasse der Primarschule nicht zu folgen vermögen.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 12. In die Sonderklasse A werden aufgenommen:

a) schulpflichtig werdende Erstklässler, bei denen eine Rückstellung nicht angezeigt ist;

b) ausnahmsweise auch Kinder, die bereits ein Jahr zurückgestellt waren.

Die Zuteilung soll wenn möglich schon im letzten Kindergartenjahr, spätestens aber im ersten Halbjahr der 1. Klasse erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.

ändern

«Die Zuteilung soll wenn möglich auf Ende des letzten Kindergartenjahres ...» (SV)

Schüler mit starker Lernbehinderung sind in der Regel vom Besuch der Sonderklasse A ausgenommen.

ändern

«Geistig behinderte Schüler sind vom Besuch der Kleinklasse A ausgenommen.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 13. Der Besuch der Sonderklasse A dauert höchstens zwei Jahre. Erreicht ein Schüler nach dem zweiten Schuljahr das Lehrziel der 1. Normalklasse, wird er in eine 2. Klasse (Normalklasse, Sonderklasse C oder D) versetzt. Ausnahmsweise kann diese Versetzung bereits nach dem ersten Schuljahr erfolgen. Erweist sich eine Zuweisung zu einer anderen Sonderklasse oder zur Sonderschulung als nötig, stellt der Lehrer gegen Ende des ersten oder zweiten Schuljahres begründeten Antrag an die Schulpflege.

a) ändern

«Der Besuch der Sonderklasse A dauert in der Regel zwei Jahre.» (Bülach)

b) ändern

«Der Besuch der Einschulungsklasse dauert höchstens zwei Jahre. Erreicht ein Schüler nach dem zweiten Schuljahr das Lehrziel der 1. Primarklasse und ist er in seiner Gesamtpersönlichkeit genügend gereift, so wird er in die 2. Klasse versetzt.

Andernfalls wird auf Antrag des Lehrers die Zuweisung in eine Kleinklasse D oder B oder zur Sonderschulung geprüft.» (Zürich, 2. Abt.)

ändern (Abs. 4)

«Die Einschulungsklasse benützt die Zeugnisse der Primarschule. Die Leistungen werden wie üblich mit Zahlen ausgedrückt.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 14. Das Lehrziel der 1. Normalklasse soll spätestens am Ende des zweiten Schuljahres erreicht werden. Die Einführung in das Schulleben wird erleichtert, indem der Unterricht in besonderem Masse die bisherige Tätigkeit des Kindes berücksichtigt und den Übergang vom Spiel zur Arbeit bewusst fördert.

Durch geeignete Massnahmen wird versucht, die Entwicklung des Kindes günstig zu beeinflussen und Verhaltensauffälligkeiten zu beheben. Besonderes Gewicht liegt dabei auf umfassender Sinnes- und Sprachschulung sowie Förderung der Motorik. In den Schulzeugnissen werden die Leistungen mit Worten bewertet.

§ 15. Die Sonderklasse B dient der Schulung und Erziehung von Kindern, die wegen geringer intellektueller Leistungsfähigkeit in Normalklassen nicht zu folgen vermögen und deshalb eines besonderen Unterrichtes bedürfen.

ändern

«Die Kleinklasse B dient der Schulung und Erziehung von Kindern, die wegen einer Lernbehinderung zeitweise oder dauernd in Primar- und Oberstufenklassen nicht zu folgen vermögen und in diesen nicht genügend gefördert werden können.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 16. Eine allfällige Aufnahme muss geprüft werden für:

a) Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers, der Kindergärtnerin, des Schularztes oder Schulpsychologen geringe intellektuelle Leistungsfähigkeit vorliegt;

b) Schüler, die trotz Rückstellung das Lehrziel der 1. Klasse nicht erreichen oder die für ein weiteres Schuljahr zurückgestellt werden müssten;

c) Repetenten, die infolge geringer intellektueller Leistungsfähigkeit das Ziel der repetierten oder einer weiteren Klasse vermutlich nicht erreichen.

Eine frühzeitige Erfassung dieser Kinder im Kindergarten und in der Unterstufe ist anzustreben. Die Zuteilung soll in der Regel bis Ende des 4. Schuljahres erfolgt sein.

ändern

«Eine allfällige Aufnahme muss geprüft werden für:

a) Schüler, welche die nötige Reife und das Lehrziel der Einschulungsklasse am Ende des zweiten Schuljahres nicht erreichen.

b) Repetenten, die infolge einer Lernbehinderung das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse vermutlich nicht erreichen.

c) andere Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers, des Schularztes oder des Schulpsychologen eine Lernbehinderung vorliegt.

Eine frühzeitige Erfassung dieser Kinder ist bereits in der Einschulungsklasse und in der Unterstufe anzustreben. Die Zuteilung soll in der Regel bis Ende des 4. Schuljahres erfolgt sein, spätestens jedoch beim Übertritt in die Oberstufe.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 17. Die Schüler bleiben in der Regel bis Ende der Schulpflicht in der Sonderklasse B. Entwickelt sich ein Schüler so günstig, dass er den Anforderungen der Normalklasse oder Sonderklasse D wahrscheinlich gewachsen sein wird, erfolgt eine Versetzung auf Bewährungszeit in die entsprechende Klasse.

Schüler, die dem Unterricht in der Sonderklasse B nicht zu folgen vermögen, sind einer Sonderschulung zuzuführen.

ändern

«Die Schüler können bis Ende der Schulpflicht in der Kleinklasse B verbleiben. Entwickelt sich ein Schüler so günstig, dass er den Anforderungen einer Primar-, Oberstufen- oder Kleinklasse D wahrscheinlich gewachsen wäre, erfolgt eine Versetzung auf Bewährungszeit in die entsprechende Klasse, in der Regel nach dem 4. oder 7. Schuljahr.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 18. Die Sonderklasse B wird in Unter-, Mittel- und Oberstufe gegliedert.

Die Zuteilung des Schülers zu einer Stufe richtet sich nicht nach den Beförderungsvorschriften für Normalklassen, sondern nach der Anzahl der zurückgelegten Schuljahre. Schüler der Oberstufe werden nach Möglichkeit in besonderen Abteilungen zusammengefasst.

§ 19. Die Schüler werden nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten individuell gefördert, wobei versucht wird, Teilgebiete der kantonalen Lehrpläne zu erreichen. Der Unterricht vermittelt dem einzelnen Schüler die Fertigkeiten und Kenntnisse, die seiner Leistungsfähigkeit entsprechen, bereitet ihn auf das Alltagsleben und eine angemessene Berufsbildung vor und soll eine allfällige weitere Schulung ermöglichen. An der Sonderklasse B können Lehrmittel für Normal- und Sonderklassen verwendet werden.

In den Schulzeugnissen werden die Leistungen mit Worten bewertet.

ändern

Die Schüler werden nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten individuell gefördert, wobei versucht wird, den Unterricht an den wichtigsten Inhalten der kantonalen Lehrpläne zu orientieren.

Der Unterricht gründet auf einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Schülers und vermittelt ihm die Fertigkeiten und Kenntnisse, die seiner Leistungsfähigkeit entsprechen, bereitet ihn auf das Alltagsleben und eine angemessene Berufsbildung vor und soll eine allfällige weitere Schulung ermöglichen. Der musischen wie der sittlich-religiösen Erziehung ist der für die Persönlichkeitsentwicklung zukommende Platz einzuräumen.

Die Kleinklasse B benützt die Zeugnisse der Primarschule und der Oberschule. Die Leistungen werden mit Zahlen bewertet.» (Zürich, 2. Abt.)

§ 20. Die Sonderklasse C dient der Schulung und Erziehung normalbegabter Schüler, die wegen ihrer Sprachbehinderung den Unterricht in Normalklassen nicht mit Erfolg besuchen können und deshalb einer besonderen Förderung bedürfen.

ergänzen

*«... normalbegabter Schüler, die wegen ihrer Hör- und Sprachbehinderung ...»
(SV)*

§ 21. In die Sonderklasse C werden aufgenommen:

a) schwerhörige Schüler, bei denen der fachärztliche Befund eine wesentliche Herabsetzung des Hörvermögens ergibt, insbesondere dann, wenn infolge des Gehörschadens auch die Sprach- und Persönlichkeitsentwicklung verzögert sind;

b) sprachbehinderte Schüler, wenn zur Behebung der Sprachstörung eine längere Behandlung nötig ist.

Schulunreife oder lernbehinderte Kinder mit Hör- und Sprachbehinderung werden nach Möglichkeit einer Sonderklasse A/C bzw. B/C zugewiesen.

Ausgenommen sind Schüler, bei denen Art und Grad der Hör- und Sprachbehinderung eine Sonderschulung erfordern. Nicht aufgenommen werden ausserdem Schüler, deren Behinderung ambulant behandelt werden kann.

Eine frühzeitige Erfassung hör- und sprachbehinderter Kinder im Kindergarten und in der Unterstufe ist anzustreben.

§ 22. Sind die Schüler in bezug auf ihre Hör- und Sprachbehinderung so weit gefördert, dass sie der besonderen Schulung in der Sonderklasse C, A/C oder B/C nicht mehr bedürfen, werden sie einer ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Klasse zugeteilt.

§ 23. Der Unterricht richtet sich nach den für die Normalklassen geltenden Lehrplänen.

Die Schüler erhalten eine ihrer Behinderung entsprechende individuelle Förderung: im Klassenverband durch den Lehrer, in zusätzlicher Einzel- oder Gruppenbehandlung durch einen ausgebildeten Logopäden.

Schüler mit Hör- und Schüler mit Sprachbehinderungen können gemeinsam unterrichtet werden. Eine Gliederung nach Klassen ist anzustreben.

Abteilungen A/C und B/C zählen in der Regel nicht mehr als 8 Schüler.

§ 24. Die Sonderklasse D dient der Schulung und Erziehung normalbegabter Schüler mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, der Beobachtung und Erfassung im Hinblick auf individuelle Förderungsmöglichkeiten und der Vorbereitung auf den Wechsel in eine Normalklasse.

§ 25. In die Sonderklasse D werden aufgenommen:

a) in der Entwicklung auffällige Schüler (z. B. entwicklungsverzögerte, entwicklungsgehemmte)

b) im sozialen Verhalten auffällige Schüler (z. B. ängstliche, gehemmte, undisziplinierte)

c) im Arbeitsverhalten auffällige Schüler (z. B. konzentrationsschwache, langsame, unstete)

§ 26. Ist ein Schüler so weit gefördert, dass er dem Unterricht in der Normalklasse zu folgen vermag, erfolgt die entsprechende Versetzung.

ändern/ergänzen

*«..., erfolgt die Versetzung auf Bewährungszeit in die entsprechende Klasse.»
(SV)*

§ 27. Der Unterricht richtet sich nach den für die Normalklassen geltenden Lehrplänen.

Durch geeignete Massnahmen wird versucht, die Schul- und Verhaltensschwierigkeiten der einzelnen Schüler zu beheben. Wöchentlich können bis zu zwei Unterrichtsstunden für die individuelle Erfassung eingesetzt werden. Die Abteilungen werden nach Möglichkeit einklassig geführt. Es ist eine ausgeglichene Zusammensetzung anzustreben, so dass keine der in § 25 erwähnten Schülergruppen vorherrscht.

§ 28. Die Sonderschulung dient geistig und körperlich behinderten sowie im Verhalten gestörten Kindern, sofern sie in Normal- und Sonderklassen sowie in Kindergärten nicht ihren Möglichkeiten *entsprechend gefördert werden können.*

ändern

«Die Sonderschulung dient Kindern, die in Normal- und Sonderklassen sowie in Kindergärten nicht ihren Möglichkeiten ...» (SV)

§ 29. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung und Behandlung.

Fachgerechte medizinische und psychologische Abklärungen, Behandlungen und Kontrollen sind zu gewährleisten.

§ 30. Die Lehrer an Sonderschulen und die beteiligten Fachleute pflegen eine enge Zusammenarbeit unter sich und mit den Eltern.

§ 31. Anspruch auf Sonderschulung haben folgende Gruppen:

- a) Geistig behinderte
 - Schulbildungsfähige
 - Praktisch-Bildungsfähige
 - Gewöhnungsfähige
- b) Sehbehinderte
 - Sehschwache
 - Blinde
- c) Hörbehinderte
 - Schwerhörige
 - Gehörlose
- d) Sprachbehinderte
- e) Bewegungsbehinderte
- f) Verhaltensgestörte
- g) Mehrfachbehinderte

Der Erziehungsrat kann weitere Gruppen von Behinderten als anspruchsberechtigt anerkennen.

Sonderschulung kann auch Kindern im vor- und Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter zuteil werden, wenn Art und Grad der Behinderung dies erfordern.

§ 32. Zur Sonderschulung gehören insbesondere:

- a) Sonderschulen
- b) Schulheime mit Sonderklassen oder Sonderschulen
- c) Schulung in Krankenhäusern
- d) andere Einrichtungen
 - Therapieheime
 - Beobachtungsstation
 - Tagesklinik und Wochenklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- e) Einzelunterricht
- f) Sonderschulmassnahmen im Sinne der Invalidenversicherung
- g) Stütz- und Fördermassnahmen gemäss Abschnitt III.

§ 33. Die Schulpflege sorgt in Verbindung mit den Eltern für die geeignete Schulung. Die Zuteilung zur Sonderschulung sowie eine Umteilung müssen geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen, die Kindergärtnerin, der Lehrer, der Schularzt oder der Schulpsychologe dies beantragen. Vorgängig sind die Eltern zu orientieren. Die Schulpflege veranlasst in allen Fällen die schulärztlichen und schulpsychologischen Untersuchungen. Wenn nötig zieht sie zusätzlich besonders ausgebildete Fachleute bei.

Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulpflege in Würdigung der Aussagen, Gutachten und Anträge aller am Verfahren Beteiligten. Ohne Vorliegen eines Zeugnisses des Schularztes, eines Berichtes des Schulpsychologen und ohne Anhören der Eltern darf keine Zuteilung vorgenommen werden.

Im Zuteilungsbeschluss sind die Eltern auf die Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen.

Über die Sonderschulzuteilung von Schülern, welche die Schule ausserhalb der Wohnortsgemeinde besuchen, entscheidet die Schulpflege des Wohnortes.

§ 34. Erfordern schulische Gründe die Unterbringung eines Schülers ausserhalb der Familie, ordnet die Schulpflege, in der Regel nach Kontaktaufnahme mit den Organen der Jugendfürsorge, die entsprechenden Massnahmen an. Diese bedürfen der Zustimmung der Eltern oder, bei bevormundeten Schülern, derjenigen der Vormundschaftsbehörde. Sie ist beizuziehen, wenn die Eltern die Zustimmung verweigern.

§ 35. Leitung, Lehrer und Personen, die mit der Schulung, Erziehung sowie der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen betraut sind, sowie die medizinischen Hilfspersonen müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung und Ausbildung verfügen. Sie bedürfen der Zulassung durch die kantonalen Instanzen.

Betreuer und zusätzliches Personal sollen über Eignung und Geschick im Umgang mit dem behinderten Kind verfügen.

§ 36. Die Einrichtungen der Sonderschulung unterstehen gemäss den Bestimmungen für die Volksschule der Aufsicht durch die zuständigen Schulbehörden.

Über die Zuständigkeit entscheidet der Erziehungsrat.

§ 37. Die Schulpflege sorgt, soweit nötig, für den Transport der Schüler und für ihre Verpflegung am Schulort. Von den Eltern kann für die Verpflegung ein Beitrag verlangt werden.

§ 38. Die Schulgemeinden tragen die Kosten der Sonderschulung.

§ 39. Sonderschulen im Sinne dieses Reglementes umfassen mindestens 5 Schüler.

§ 40. Die Sonderschule für geistig Behinderte dient Kindern, die wegen ihrer Behinderung den Anforderungen des Kindergartens oder der Sonderklasse B nicht entsprechen können.

Grösse und Aufbau sollen sowohl eine Förderung in der Gruppe als auch eine Einzelförderung ermöglichen.

Nach Möglichkeit sind Abteilungen für

- a) Schulbildungsfähige
 - b) Praktisch-Bildungsfähige
 - c) Gewöhnungsfähige
- zu bilden.

Die Schülerzahl soll die Unterteilung in mindestens drei Sonderschulgruppen ermöglichen.

Eine Sonderschulgruppe soll aus 4 bis 8 Kindern bestehen, die sich alters- und entwicklungsmässig möglichst entsprechen.

§ 41. Die Sonderschule für Körperbehinderte und die Sonderschulen für Sinnesgeschädigte dienen Kindern, die wegen ihrer Behinderung den Anforderungen des Kindergartens, der Normal- oder Sonderklassen nicht entsprechen können.

Eine Abteilung zählt in der Regel 4 bis 5 Kinder.

ändern

«Eine Abteilung zählt in der Regel 4 bis 6 Kinder.» (SV)

§ 42. Die Sonderschule für Sprachbehinderte dient Kindern, deren Behinderung durch eine ambulante Behandlung nicht behoben werden kann.

Eine Abteilung des Sprachheilkindergartens sowie der Sprachheilschule soll in der Regel 12 Schüler nicht übersteigen.

§ 43. Die Sonderschule für Verhaltensgestörte dient Schülern, die wegen Verhaltensschwierigkeiten in Normal- oder Sonderklassen nicht genügend gefördert werden können.

Eine Abteilung zählt in der Regel 6 bis 12 Schüler.

§ 44. Die Sonderschulen für Mehrfachbehinderte dienen Kindern, die wegen ihrer Behinderungen in anderen Sonderschulen nicht gefördert werden können.

§ 45. Der Einzelunterricht ersetzt nach Möglichkeit den Unterricht in der entsprechenden Klasse.

§ 46. Einzelunterricht erhalten Kinder, die wegen schwerer körperlicher Behinderung oder längerer Krankheit weder Normal- oder Sonderklassen noch Sonderschulen besuchen können. Ausnahmsweise kann Einzelunterricht als Auffang- oder Überbrückungsmassnahme Kindern mit schweren Verhaltensstörungen erteilt werden.

§ 47. Stütz- und Fördermassnahmen ergänzen den Unterricht und die Erziehung an Normal- und Sonderklassen sowie an Sonderschulen. Sie sollen, wenn möglich, schon auf der Vorschulstufe angeboten werden.

§ 48. Stütz- und Fördermassnahmen dienen der Behebung oder Milderung von Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.

§ 49. Die Anordnungen von Stütz- und Fördermassnahmen muss geprüft werden, wenn die Eltern es wünschen, die Kindergärtnerin, der Lehrer, der Schularzt oder der Schulpsychologe dies der Schulpflege beantragen. Vorgängig sind die Eltern zu orientieren.

Die Schulpflege veranlasst in allen Fällen die erforderlichen Untersuchungen.

Die Schulpflege ordnet aufgrund der Berichte und Anträge in Verbindung mit den Eltern die notwendigen Stütz- und Fördermassnahmen an.

§ 50. Stütz- und Fördermassnahmen unterstehen der Aufsicht durch die Schulpflege.

§ 51. Personen, die mit Stütz- und Fördermassnahmen betraut sind, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen.

§ 52. Zu Stütz- und Fördermassnahmen gehören insbesondere

- a) – Nachhilfeunterricht
 - Aufgabenhilfe
- b) – Sprachheilunterricht
 - Legastheniebehandlung
 - Hör- und Ableseurse
- c) – Psychomotorische Therapie
 - Psychotherapie

a) ändern

«Stütz- und Fördermassnahmen sind: ...» (SV)

b) ändern

«Zu Stütz- und Fördermassnahmen gehören: ...» (Horgen)

c) lit. b) ergänzen

Dyscalculiebehandlung

(Affoltern, Dielsdorf, Hinwil, Meilen, Uster, Zürich, 2. und 3. Abt.)

In der Regel soll nicht mehr als eine Massnahme gleichzeitig angeordnet werden. Umfang und Zeitdauer der Massnahme sind sinnvoll zu begrenzen. Eine allfällige Weiterführung ist neu zu überprüfen.

§ 53. Nachhilfeunterricht dient Schülern,

- die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind;
- die aus gesundheitlichen Gründen längere Zeit von der Schule abwesend waren;
- die Lernstörungen oder Teilleistungsschwächen aufweisen und deshalb den Anschluss an die ihnen entsprechende Klasse nicht finden können.

streichen

«oder Teilleistungsschwäche» (SV)

Der Nachhilfeunterricht darf nicht anstelle einer sinnvollen Repetition oder notwendigen Einweisung in Sonderklassen oder Sonderschulen eingesetzt werden.

Im Nachhilfeunterricht wird der Schüler in einzelnen Fächern gefördert, wobei besonderes Gewicht auf die Voraussetzungen des Lernens zu legen ist.

Nachhilfeunterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt.

§ 54. Aufgabenhilfe dient Schülern, die aus sozialen oder sprachlichen Gründen bei der selbständigen Erledigung der Hausaufgaben benachteiligt sind.

§ 55. Sprachheilunterricht dient sprachbehinderten Kindern, deren Behinderung ambulant behandelt werden kann oder die wegen der örtlichen Verhältnisse keine Sonderklasse C besuchen können.

§ 56. Legastheniebehandlung dient Schülern mit ausgeprägter Lese- und Rechtschreibschwäche.

ergänzen (Abs. 2)

«Dyscalculiebehandlung dient Schülern mit ausgeprägter Rechenschwäche.»

(Hinwil, Meilen, Uster, Zürich, 3. Abt.)

Änderung der Ergänzung

«Dyscalculiebehandlung dient Schülern mit einer ausgeprägten, jedoch behebbaren Rechenschwäche.» (Dielsdorf, Zürich, 2. Abt.)

§ 57. *Ableseunterricht und Hörtraining dienen schwerhörigen und gehörlosen Kindern.*

§ 58. *Psychomotorische Therapie dient Schülern, deren Feinbewegung oder Bewegungsharmonie erheblich gestört ist.*

§ 59. *Schüler, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung derart gestört sind, dass ihr schulisches Fortkommen oder der Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt ist, erhalten eine Psychotherapie.*

§ 60. *Die Lehrer, Therapeuten und Abklärungsstellen pflegen eine enge Zusammenarbeit unter sich und mit den Eltern.*

§ 61. *Die Schulgemeinden tragen die Kosten der Stütz- und Fördermassnahmen, welche von der Schulpflege angeordnet werden. Das Erheben von Elternbeiträgen ist nicht zulässig.*

ergänzen (Abs. 4)

«Für Aufgabenhilfe können Elternbeiträge erhoben werden.» (Hinwil)

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Beiträge des Kantons an Stütz- und Fördermassnahmen.

Für Massnahmen mit Anspruch auf Einzelleistungen der Invalidenversicherung stellt die Schulpflege bei der Kantonalen Invalidenversicherungskommission die entsprechenden Anträge.

§ 62. *Das Reglement tritt auf ... in Kraft.*

Es ersetzt das Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht vom 2. November 1965.

In der Schlussabstimmung befürworten die Stimmberechtigten mit 15:1 Stimmen den bereinigten Reglementsentwurf.

3.4 *Studentafeln der Sonderklassen*

Sonderklassen A und A/C

B		1 ²
L		1 ²
Sp		5–6
R		5–6
Heilpädagogischer Unterricht		1–2 ¹
Gs/Mu		1–2 ²
T/Rhy		3 ³
Ha		1–3
Erg.		1–2 ³
Wo-Std.	Sd. A	18–20
Wo-Std.	Sd. A/C	19–21

¹ Nur für Sonderklasse A/C.

² B, L und Gs/Mu können im Stundenplan als halbstündige Lektion eingesetzt werden.

³ Der Vormittagsunterricht kann unter Einbezug einer Turn- oder Ergänzungsstunde auf 3 Stunden ausgedehnt werden (vgl. Nr. 100/5 § 20).

Sonderklasse C

	Unterstufe			Mittelstufe		Oberstufe			
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4.-6. Kl.		Oberschule		Realschule	
				Kn	Md	Kn	Md	Kn	Md
Bs	–	–	–	–	–	2 ⁶	2 ⁶	2 ⁶	2 ⁶
B	1 ²	1 ²	1 ²	1	1				
L	1 ²	1 ²	1 ²	1	1	–	–	–	–
Sp (D)	6–8	6–8	6–8	5–7	5–7	4–5	4–5	4–5	4–5
F	–	–	–	–	–	–	–	3–4	3–4
R	5–7	5–7	5–7	5–7 ⁴	5–7 ⁴	4–5	4–5	4–5	4–5
Gm	–	–	–	–	–	1–2		1–2	–
GZ	–	–	–	–	–	1–2	–	1–2	–
Heilp.U.	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹
Ra	–	–	–	3	3	3–5	3–5	3–5	3–5
S	–	1	1	1	1	–	–	–	–
Z	–	–	–	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2
Gs/Mu	1–2 ²	1–2 ²	1–2 ²	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2
T/Rhy	3 ^{2 3}	3 ^{2 3}	3 ^{2 3}	3	3	3	3	3	3
Ha Md	–	–	2	–	4	–	3–5	–	3–4
Hh	–	–	–	–	–	–	3–4	–	3–4
Ha Kn	1–2 ³	1–2 ³	1–2 ³	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2	1–2
Wo-Std.	19–21	20–22	23–24	26–28		30–34 ⁵		30–34 ⁵	

¹ Die heilpädagogischen Übungen werden nach Möglichkeit in den gesamten Unterricht eingebaut.

² B, L und Gs/Mu können im Stundenplan als halbstündige Lektionen eingesetzt werden.

³ Der Vormittagsunterricht kann unter Einbezug einer Turn- oder Ergänzungsstunde auf 3 Stunden ausgedehnt werden (vgl. Nr. 100/5 § 20).

⁴ inkl. Geometrie in der 5. und 6. Klasse.

⁵ Für Schüler der 3. Klasse der Oberstufe kann die wöchentliche Höchststundenzahl durch Einbezug von Freifächern und Kursen auf 36 erhöht werden.

⁶ In der 3. Klasse nur 1 Stunde.

Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor.

Sonderklassen B und BC

	Unterstufe			Mittelstufe	Oberstufe	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4.–6. Schuljahr	7.–9. Schuljahr	
					Knaben	Mädchen
BS	–	–	–	–	2 ⁶	2 ⁶
B	1 ^{2,1,2}	1 ²	1	–	–	–
L	1 ²	1 ²	1 ²	1	–	–
Sp (D) ⁷	5–6	5–6	5–6	6–8	5–6	5–6
R	5–6	5–6	5–6	5–6	5–6	5–6
Gm	–	–	–	–	1–2	–
Ra	–	–	–	–	2–4	2–4
S	–	1	1	1	–	–
Z	–	–	–	1–2	1–2	1–2
Gs/Mu	1–2 ²	1–2 ²	1–2 ²	1–2	1–2	1–2
T/Rhy	3 ³	3 ³	3 ³	3	3	3
Ha	1–2	1–2	4–6	4–6	6–10	6–8
Hh	–	–	–	–	–	4
Heilp. U.	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹	1–2 ¹
Erg.	1–2 ³	1–2 ³	1–2 ³	1–2	1–2	1–2
Wo-Std. Sd. B	18–20	19–21	22–24	26–28	28–32 ⁵	28–32 ⁵
Wo-Std. Sd. B/C	19–21	20–22	23–25	26–28	28–32 ⁵	28–32 ⁵

¹ Nur für Sonderklasse B/C.

² B, L und Gs/Mu können als halbstündige Lektionen eingesetzt werden.

³ Der Vormittagsunterricht kann unter Einbezug einer Turn- oder Ergänzungsstunde auf 3 Stunden ausgedehnt werden (vgl. Nr. 100/5 § 20).

⁵ Für Schüler des 9. Schuljahres kann die wöchentliche Höchststundenzahl auf 36 erhöht werden.

⁶ Im 9. Schuljahr eine Stunde.

⁷ Ra-Unterricht in Sprache integriert für Unter- und Mittelstufe.

Anträge

a) «Kleinklasse B:

Alle Angaben 1./2. Schuljahr streichen; ersetzen durch Einschulungsklasse» (Zürich, 2. Abt.)

b) «Kleinklasse B:

3.–9. Schuljahr: Musizieren 1 Wochenstunde; fakultativ, unentgeltlich, jedoch in Stundentafel integriert (analog Sonderschulung)» (Zürich, 2. Abt.)

c) «Die Stundenzahlen der 1. und 2. Sonderklassen B und B/C sollen so belassen werden, wie es die bisherige Stundentafel vorsieht.» (Hinwil)

Alle 3 Anträge werden abgelehnt.

Gemeinsame Bestimmungen für alle Sonderklassen

1. An Sonderklassen wird eine Turnstunde als Rhythmikstunde durch eine Rhythmiklehrerin, wenn möglich in Anwesenheit des Klassenlehrers durchgeführt.

ergänzen (Punkt 1)

«Falls eine Turnstunde als Schwimmstunde durchgeführt wird, kann die Rhythmikstunde dem Bereich Gs/Mu entnommen werden.» (Uster, abgeändert)

2. Wenn möglich soll eine Turnstunde für Wassergewöhnungsübungen und Schwimmunterricht verwendet werden.
3. An Sonderklassen werden 1–2 Ergänzungsstunden zur Einzel- oder Gruppenförderung eingesetzt.
4. Sonderklassenschülern stehen Kurse entsprechend den Schülern der Normalklassen offen (z. B. Ha, Sport, Musik).
5. Entsprechend den schulischen und örtlichen Verhältnissen können Schüler der Sonderklassen in einzelnen Fächern mit Schülern der Normalklassen ganzjährig oder zeitweise gemeinsam unterrichtet werden.
6. Es wird ein koeduzierter Unterricht in Handarbeit angestrebt. Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern folgende Änderung bewilligen:
Ein Austausch innerhalb der Fächergruppe Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit bzw. Haushaltkunde ist im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten.
ergänzen (als Punkt 7)
«Alle in den Stundentafeln angegebenen Stundenzahlen sind als Wochenstunden zu verstehen.» (SV)

Besondere Bestimmungen für die Sonderklassen C, B/C und A/C

1. Die individuelle Behandlung gemäss § 22 des Sonderklassenreglementes erfordert in der Regel 10 Wochenstunden und wird von entsprechend ausgebildeten Fachleuten (Logopäden) durchgeführt.
2. Die heilpädagogischen Übungen können als einstündige Lektionen durchgeführt oder in den gesamten Unterricht eingebaut werden.

Besondere Bestimmungen für die Sonderklasse D

1. Für die Sonderklassen D gelten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen wie für die entsprechenden Normalklassen.
2. An Sonderklassen D können wöchentlich bis zu 2 Unterrichtsstunden für die individuelle Erfassung einzelner Schüler oder Schülergruppen eingesetzt werden.
3. Wenn neben den Stunden für individuelle Erfassung Ergänzungsstunden eingesetzt werden, muss im Hinblick auf die Pflichtstundenzahl des Lehrers auf Parallelisation teilweise verzichtet werden. Die wöchentliche Höchststundenzahl darf durch Kumulation von i. E.- und Ergänzungsstunden für den einzelnen Schüler nicht überschritten werden.
4. An Sonderklassen D der Ober- und Realschule werden 1–2 Ergänzungsstunden als Freifach angeboten.

Den bereinigten Stundentafeln mit den dazugehörigen Bestimmungen wird in der Schlussabstimmung mit grosser Mehrheit zugestimmt.

4. Verschiedenes

Das Wort wird nicht verlangt. Einwände gegen die Verhandlungsführung werden keine erhoben. Der Vorsitzende kann die Konferenz um 17.05 Uhr schliessen.

8907 Wettswil, 24. Juli 1981

Für die Richtigkeit des Protokolls:
H. Müller, Synodalaktuar